

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1968	Nummer 80
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
238	27. 5. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
2370		Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz	1032

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
	Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1044

I.

238
2370**Prüfung der Einkommensverhältnisse
gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 27. 5. 1968 — III C 1 — 6.072

Durch das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) ist § 25 II. WoBauG mit Wirkung vom 1. Januar 1968 geändert worden. Aus diesem Grunde werden die Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 25 II. WoBauG und die Formblätter für die Einkommenserklärungen — Anlagen 1 a und 1 b — und die zugehörigen Erläuterungen — Anlagen 2 a und 2 b — wie folgt neu gefaßt.

1 Abhängigkeit der Bezugsberechtigung vom Einkommen

1.1 Nach § 25 II. WoBauG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen für Wohnungsuchende bestimmt, deren Jahreseinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt.

1.2 Von diesem Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

1.21 Zum Bezug von Wohnungen, die nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) gefördert oder durch eine Auflage im Bewilligungsbescheid Bergarbeitern vorbehalten sind, sind diejenigen Wohnungsuchenden berechtigt, die nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c BergArbWoBauG wohnberechtigt sind (§ 6 Abs. 1 BergArbWoBauG, § 22 WoBindG 1965).

Die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG ist jedoch einzuhalten,

1.211 wenn die Bergarbeiterwohnung zugleich auch Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen (§ 113 II. WoBauG) vorbehalten ist,

1.212 wenn Wohnungsuchende, die nur nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d BergArbWoBauG oder überhaupt nicht im Kohlenbergbau wohnberechtigt sind, unter den weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 bis 4 BergArbWoBauG eine Bergarbeiterwohnung beziehen wollen.

1.22 Der Bauherr, der mindestens 4 öffentlich geförderte Mietwohnungen geschaffen hat, hat Anspruch auf die Genehmigung zum Bezug einer der von ihm aus diesen Mietwohnungen ausgewählten Wohnung von angemessener Größe im Sinne des § 5 Abs. 2 WoBindG 1965, auch wenn sein Jahreseinkommen die im § 25 II. WoBauG bestimmte Grenze übersteigt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 WoBindG 1965). Das Bezugsrecht besteht jedoch nicht, wenn der Benutzung der Wohnung durch den Bauherrn ein Vorbehalt zugunsten von Angehörigen eines bestimmten Personenkreises oder eine sonstige Verpflichtung des Bauherrn zugunsten Dritter, die im Hinblick auf die Gewährung von Mitteln eines öffentlichen Haushalts begründet worden ist, entgegensteht (§ 6 Abs. 4 WoBindG 1965). Das Bezugsrecht ist nicht übertragbar und geht bei einer Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber über.

2 Anlaß der Prüfung

Die Bewilligungsbehörde hat die Einkommensverhältnisse zu prüfen,

2.1 vor Bewilligung der öffentlichen Mittel, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung ausgewählte Wohnung benutzen wollen; das gleiche gilt, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung schon feststeht;

2.2 vor dem Abschluß des auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) gerichteten Vertrages oder Vorvertrages, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung noch nicht feststeht;

2.3 vor Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG 1965 oder einer Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WoBindG 1965.

In den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 erübrigt sich eine nochmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse vor Bezug der Wohnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WoBindG 1965).

3 Maßgebliche Einkommensgrenze

3.1 Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist vom Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes auszugehen (§ 25 Abs. 1 II. WoBauG). Bei Eheleuten ist in der Regel der Ehegatte mit dem höchsten Einkommen als Haushaltsvorstand anzusehen. Ist ein sonstiges, zum Haushalt gehörendes Familienmitglied der Meistverdiener, so ist es als Haushaltsvorstand nur dann zu betrachten, wenn nach der Lebenserfahrung anzunehmen ist, daß die Lebenshaltungskosten des Haushalts auf längere Zeit von ihm getragen werden.

3.2 Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand ist ein Jahreseinkommen von 9 000,— DM; sie erhöht sich um 2 400,— DM für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen, dessen Jahreseinkommen in dem nach Nummer 6.2 maßgeblichen Kalenderjahr bei dem Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG).

3.3 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 2 400,— DM, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand oder den zur Familie rechnenden Angehörigen mit einem eigenen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten bis zu 6 000,— DM, bei anderen Familienangehörigen bis zu 4 800,— DM um Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte handelt. Schwerbeschädigte sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) erfüllen. Gleichgestellte sind diejenigen, die nach § 2 Schwerbeschädigtengesetz durch Bescheid der Hauptfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind. Zu ihnen können auch diejenigen Schwererwerbsbeschränkten gerechnet werden, die infolge sonstiger Schädigungstatbestände um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b des Schwerbeschädigtengesetzes), aber nur deswegen nicht förmlich durch die Hauptfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind, weil die Gleichstellung nicht zum Zweck der Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder der Behauptung auf einem Arbeitsplatz ausgesprochen werden soll.

3.4 Zur Vermeidung von unbilligen Härten bei einer geringfügigen Überschreitung des nach § 25 II. WoBauG zulässigen Einkommens darf das festgestellte Jahreseinkommen die Einkommensgrenze bis um 5 % übersteigen.

4 Ermittlung des Jahreseinkommens

4.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), also

4.11 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit: der Gewinn;

4.12 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

- 4.2 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkommensermittlung nach näherer Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 II. WoBauG. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung kann für die Einkommensberechnung nicht das für steuerliche Zwecke ermittelte „steuerpflichtige Einkommen“ zugrundegelegt werden. Maßgebend ist vielmehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, bei dessen Ermittlung steuerfreie Einnahmen außer Betracht bleiben (dazu Nummer 4.3), mit den in Nummern 4.4 bis 4.424 aufgeführten Zu- und Abzügen.
- 4.3 In Übereinstimmung mit der steuerlichen Einkunfts-ermittlung bleiben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG **steuerfreie Einnahmen** außer Betracht, insbesondere
- 4.31 die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3 a und 3 b EStG; hierzu gehören z. B. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung und die in Anm. 2 der Anlage 2 a aufgeführten Einnahmen;
- 4.32 die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gemäß § 34 a EStG;
- 4.33 die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen in Höhe bis zu 312,— DM oder — bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten — bis zu 468,— DM jährlich gemäß § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 585).
- 4.34 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ist ferner gemäß § 19 Abs. 2 EStG der Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 240,— DM jährlich abzusetzen.
- 4.4 In Abweichung von der steuerlichen Einkunfts-ermittlung sind zur Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG:
- 4.41 als einkommensmindernd **abzuziehen**:
die gesetzlichen und tariflichen **Kinderzulagen** zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (vgl. Anm. 3 der Anlage 2 a). Bei Beamten, Richtern und Soldaten ist daher der Kinderzuschlag abzuziehen, nicht jedoch die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.
- 4.42 als einkommenserhöhend **hinzuzurechnen**:
- 4.421 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 II. WoBauG);
- 4.422 Beträge für **Sonderabschreibungen**, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 II. WoBauG). Die Normalabschreibung nach § 7 EStG, die zusammen mit der Sonderabschreibung bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte abgesetzt wurde, bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgezogen; hinzuzusetzen ist lediglich die darüber hinaus anerkannte Sonderabschreibung (vgl. Anm. 5 der Anlage 2 a);
- 4.423 derjenige Teilbetrag von **Versorgungsbezügen**, der nach § 19 Abs. 3 EStG in Höhe von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 2 400,— DM jährlich, steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 II. WoBauG). Aus diesem Grunde ist bei der Ausfüllung des Formblattes der Anlage 1 a in Nummer 1 der volle Betrag der Versorgungsbezüge und im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 4 der steuerfrei bleibende Betrag zusätzlich anzugeben;
- 4.424 derjenige Teilbetrag von steuerpflichtigen **Renten** im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG, der über den Ertragsanteil hinausgeht und steuerfrei ist. § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeitnehmer und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Um eine Gleichbehandlung der Versorgungsbezüge und der steuerpflichtigen Renten zu erreichen, ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der volle Betrag — abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages von 200,— DM (§ 9 EStG) — zugrunde zu legen. Im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 5 ist daher der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag anzugeben.
- 4.5 Im übrigen dürfen Sonderausgaben oder sonstige steuerlich anzuerkennende Freibeträge (insbesondere der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG) nicht abgesetzt werden. Im Unterschied zu § 25 Abs. 3 II. WoBauG i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1965 dürfen Beträge für außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a EStG nicht mehr abgezogen werden.
- 4.6 Bei der Verwendung der Formblätter der Anlagen 1 a und 1 b ist zu beachten:
- 4.61 In den Bruttoeinnahmen eines **Lohnsteuerpflichtigen** (Anlage 1 a) können steuerfreie Einnahmen — soweit sie nicht aus öffentlichen Kassen gewährt werden — enthalten sein. Diese steuerfreien Einnahmen sind in Nummer 2 der Anlage 1 a anzugeben und von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.
- 4.62 Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte eines **Einkommensteuerpflichtigen** (Anlage 1 b) bleiben die steuerfreien Einnahmen bereits unberücksichtigt und sind deshalb auch nicht in dem Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten, der aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich ist. Sie dürfen daher bei der Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 II. WoBauG nicht nochmals gesondert abgezogen werden.
- Es ist ferner darauf zu achten, daß nicht ein Ausgleich mit Verlusten, die sich bei einzelnen Einkunftsarten (z. B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) ergeben, vorgenommen und der Gesamtbetrag der Einkünfte dadurch vermindert wird. Ein solcher Ausgleich ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach Absatz 2 des § 2 EStG zulässig, jedoch bei der Errechnung des Jahreseinkommens i. S. des § 25 II. WoBauG nicht gestattet, weil es hierzu auf den Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. der Absätze 3 und 4 des § 2 EStG ankommt (vgl. Anlage 2 b Anm. 1).
- ## 5 Maßgebliches Kalenderjahr
- 5.1 Nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG ist die Einhaltung der Einkommensgrenze nach den im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünften zu beurteilen. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist hiernach **in der Regel** maßgebend:
- 5.11 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim, eine Eigensiedlung, eine Trägerkleinsiedlung, eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder eine Kaufeigentumswohnung vorangegangen ist, sofern der zukünftige Wohnungsinhaber bei der Antragstellung schon feststeht; an Stelle des Jahreseinkommens im Kalenderjahr vor der Antragstellung ist das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Bewilligung

maßgeblich, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem der Bewilligung mehr als zwei Jahre liegen und Grund zu der Annahme besteht, daß sich das Jahreseinkommen inzwischen wesentlich erhöht hat;

- 5.12 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Abschluß des Vertrages oder Vorvertrages vorangegangen ist, der auf die Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) an einem Kaufeigenheim, einer Trägerkleinsiedlung oder einer Kaufeigentumswohnung gerichtet ist, wenn der Bewerber bei der Bewilligung noch nicht feststand;
- 5.13 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 WoBindG 1965 oder auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung gemäß § 6 WoBindG 1965 vorangegangen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 WoBindG 1965).
- 5.2 Abweichend von dieser Regel ist das Kalenderjahr
- im Fall der Nummer 5.11:
der Bewilligung der öffentlichen Mittel,
 - im Fall der Nummer 5.12:
des Abschlusses des Vertrages oder Vorvertrages,
 - im Fall der Nummer 5.13:
der Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung
- unter folgenden Voraussetzungen zugrunde zu legen,

- 5.21 wenn in diesem Jahr mit einer Erhöhung des Jahreseinkommens um mehr als 10 % gegenüber dem nach Nummer 5.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahr gerechnet werden muß (z. B. erstmalige Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet, Aufnahme einer — vollen — Berufstätigkeit nach Abschluß einer Ausbildung, Wechsel auf einen höher bezahlten Arbeitsplatz, Beförderung oder Höhergruppierung im öffentlichen Dienst),
- 5.22 wenn glaubhaft gemacht wird, daß in diesem Jahr mit einem Teil der Einkünfte des nach Nummer 5.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahres nicht wieder gerechnet werden kann (z. B. Verminderung der Bezüge durch Pensionierung, einmaliges Lohneinkommen durch nicht wiederkehrende Überstundenvergütung).
- Steht das Einkommen dieses Kalenderjahres bei der abschließenden Prüfung noch nicht fest, ist von dem Betrag auszugehen, der voraussichtlich in diesem Kalenderjahr erreicht wird.

6 Durchführung der Prüfung

- 6.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die als Anlage beigefügten Muster für Formblätter zu verwenden. Der Nachweis des Einkommens ist in der Regel durch Feststellung des Finanzamtes oder die Bestätigung des Arbeitgebers auf dem Formblatt zu führen. Diese Bestätigungen sind nicht erforderlich, wenn die maßgebenden Einkommensverhältnisse sich eindeutig aus beweiskräftigen Unterlagen des Wohnungsuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) ergeben oder der prüfenden Behörde aus anderen Gegebenheiten bekannt sind. Soweit der Wohnungsuchende weder zur Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer herangezogen wird, hat sich die feststellende Behörde durch eigene Prüfung über die Höhe des tatsächlich bezogenen Einkommens zu unterrichten. Wird der Wohnungsuchende zur Einkommensteuer veranlagt, liegt jedoch der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vor, so ist von dem Ergebnis der letzten steuerlichen Veranlagung auszugehen; der Wohnungsuchende hat ferner anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung seines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich seine Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr verändert haben (vgl. Nummern 1 und 7 der Anlage 1 b).

Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen. Werden die Einkommensverhältnisse in anderer Weise geprüft, so ist die Art und das Ergebnis dieser Prüfung aktenkundig zu machen.

Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die Einhaltung der Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe angenommen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG).

- 6.2 Das Jahreseinkommen von Angehörigen ist in der gleichen Weise wie für den Haushaltsvorstand zu berechnen. Der Wohnungsuchende ist deshalb also ggf. aufzufordern, die weiteren notwendigen Angaben über die zulässigen Zu- und Abschläge zu den Bruttoeinnahmen von Familienangehörigen ergänzend zu seinen Angaben im Formblatt auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen ist grundsätzlich von **demselben** Kalenderjahr auszugehen, das für die Berechnung des Jahreseinkommens des Haushaltsvorstands nach Nummern 5 bis 5.22 maßgeblich ist. Abweichend hiervon ist jedoch der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen das in Nummer 5.2 angegebene Kalenderjahr zugrunde zulegen und danach die Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand zu bestimmen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 5.21 oder 5.22 zwar nicht bei dem Haushaltsvorstand, wohl aber bei den Angehörigen vorliegen.

Zur Feststellung, ob das Jahreseinkommen des Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt, genügt regelmäßig die Glaubhaftmachung durch Erklärung des Wohnungsuchenden. Wenn an der Richtigkeit dieser Erklärung Zweifel bestehen, sind Nachweise zu verlangen. Soweit dagegen das **Familieneinkommen** für die Bezugsberechtigung maßgebend ist (z. B. bei Wohnungen, die mit erhöhten Grundbeträgen gemäß Nummern 2 Abs. 2 und 12 Abs. 2 DSB 1963 gefördert sind), hat der Haushaltsvorstand auch den genauen Betrag des Jahreseinkommens von Angehörigen anzugeben und gemäß den unter Nummer 6.1 angegebenen Richtlinien nachzuweisen.

- 6.3 Die Bediensteten der prüfenden Behörde haben über die ihnen bekanntgewordenen Einkommensverhältnisse in gleicher Weise Stillschweigen zu bewahren, wie es Finanzbeamten nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschrieben ist.

§ 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hat folgenden Wortlaut:

„Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuer-sachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugelassener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden ist, unbefugt verwertet.“

7 Aufhebung von Runderlassen

Der RdErl. v. 1. 9. 1965 (MBl. NW. S. 1124 / SMBl. NW. 238) wird aufgehoben.

Einkommenserklärung

**für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer
veranlagt werden**

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1. Ich, _____

Name des Haushaltsvorstandes	Vorname	Geburtsdatum
------------------------------	---------	--------------

Beruf: _____ Wohnung: _____

hatte im vergangenen Kalenderjahr 19____, und zwar in der Zeit von _____ bis _____ folgende Bruttoeinnahmen (Anm. 1) aus nichtselbständiger Arbeit:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge
(auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Dienstverhältnis DM

b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und
Vorteile aus früheren Dienstleistungen + _____ DM

Meine Bruttoeinnahmen betrugen also: _____ DM

2. Darin sind steuerfreie Einnahmen enthalten DM (Anm. 2)

3. Von dem Betrag zu Nr. 1 sind außerdem abzusetzen:

a) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen,
Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge ÷ _____ DM (Anm. 3)

b) der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich + 240,- DM (Anm. 4)

c) der Werbungskosten-Pauschbetrag + 564,- DM

d) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-
Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene
Werbungskosten (Anm. 5) - _____ DM

e) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im
Lohnsteuerjahresausgleich für 19____ anerkannte
Werbungskosten (Anm. 5) + _____ DM

Summe von Nrn. 2, 3 a – e _____ DM

4. In den zu Nr. 3 d und e angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die in Höhe von DM (Anm. 5) die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen.

5. In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veranlagt (Anm. 6).

6. Mein Ehegatte: Beruf:

hatte im angegebenen Kalenderjahr eigene Einkünfte von DM.

7. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen:

Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben.)

8. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.

Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Ort und Datum

Unterschrift des Haushaltsvorstandes

9. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1, 2 und 3 a wird bestätigt.

Arbeitgeber

10. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3 d, e und 4 wird bestätigt.

Finanzamt

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

a) Jahreshöchsteinkommen des Haushaltsvorstandes 9 000,— DM

b) zuzüglich 2 400,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM + DM

c) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM + DM

d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM + DM

Einkommensgrenze: DM

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung DM

abzüglich der Summe der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung . . . — DM

Zwischensumme: DM

zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung + DM

Festgestelltes Jahreseinkommen: DM

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM. Die Überschreitung wird als geringfügig angesehen, weil sie weniger als 5 % beträgt.

.....

.....

.....

.....

.....

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

a) kinderreiche Familie

b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte

c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist

d) Kriegerwitwe mit Kindern

e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und
ihnen Gleichgestellte

f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfe-
gesetz

g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG

h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zu-
gewiesen

i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz

j) Notunterkunftsbewohner

k) Berechtigter des Bauprogramms

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten!)

- Beruf:** **Wohnung:**

8. Mein Ehegatte: Beruf:
 hatte im vergangenen Kalenderjahr eigene Einkünfte in Höhe von DM (Anm. 7)
 Mein Ehegatte wird einkommensteuerrechtlich – mit mir zusammen – getrennt – veranlagt.

9. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen:

	Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben)

10. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen. Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

11. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 5 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

a) Jahreshöchstes Einkommen des Haushaltsvorstandes	9 000,— DM
b) zuzüglich 2 400,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM	+ DM
c) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit einem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM	+ DM
d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM	+ DM
Einkommensgrenze:	<u>.....</u> <u>DM</u>

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung	 DM
abzüglich des Betrages zu Nr. 2 der Einkommenserklärung	— DM
Zwischensumme:	 DM
zuzüglich der Beträge zu Nrn. 3 bis 6 der Einkommenserklärung	+ DM
Jahreseinkommen nach Nrn. 1 bis 6 insgesamt	 DM
Veränderungen gemäß den Regelungen zu Nr. 7 der Einkommenserklärung	± DM
Festgestelltes Jahreseinkommen:	<u>.....</u> <u>DM</u>

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM. Die Überschreitung wird als geringfügig angesehen, weil sie weniger als 5 % beträgt.

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personenkreisen:

Nachgewiesen durch:

a) kinderreiche Familie	
b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte	
c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist	
d) Kriegerwitwe mit Kindern	
e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte	
f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz	
g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG	
h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen	
i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz	
j) Notunterkunftsbewohner	
k) Berechtigter des Bauprogramms	

Erläuterungen

zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungssuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Hier sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge für Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jährlich 2 400,— DM. steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Abs. 3 und 22 Ziffer 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes).

Anmerkung 2

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen.

Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den in Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,— DM.
- h) Gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a Einkommensteuergesetz).
- i) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz bis zu 312,— DM oder — bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten — bis zu 468,— DM.

Anmerkung 3

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht von dem Betrag zu Nr. 1 erfaßt. In Nr. 3 a sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den zu Nr. 1 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Anmerkung 4

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung vom Veranlagungszeitraum 1965 an ein Betrag von 240,— DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

Anmerkung 5

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen auch lohnsteuerpflichtige Personen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Der Betrag der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 6

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Wohnungssuchenden aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und der Lohnsteuerpflichtige nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

Erläuterungen

zur Einkommensteuererklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungsuchenden, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden.

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist das Einkommen des der Ermittlung vorangegangenen Kalenderjahres festzustellen. Falls für dieses maßgebende Kalenderjahr eine Einkommensteuerveranlagung noch nicht durchgeführt ist, ist bei Nr. 1 von der letzten durchgeführten Einkommensteuerveranlagung auszugehen. Die etwa im Kalenderjahr vor Abgabe dieser Erklärung eingetretenen Veränderungen sind in Nr. 8 mitzuteilen.

Den Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch **ohne** Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und **vor** Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich und in Nr. 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind.

Anmerkung 3

Die §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7 a und 7 e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7 b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7 c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2 400.— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 5

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeitnehmer und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

Anmerkung 6

Nr. 7 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerveranlagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfange sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten Einkommensteuerveranlagung erhöht oder vermindert haben.

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat nachstehenden, im Lande Nordrhein-Westfalen wohnhaften Personen den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

A. Großes Verdienstkreuz mit Stern	Verleihungsdatum
Dr. Dr. h. c. Walter Forstmann, Vizepräsident des Deutschen Siedlerbundes, Essen	9. 3. 1968
Max Küppers, Duisburg	16. 4. 1968
Dr. Dr. Josef Neuberger, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	9. 4. 1968
Ministerialdirektor a. D. Roland Risse, Bonn	22. 2. 1968
Dipl.-Ing. Georg Schulhoff MdB, Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf, Düsseldorf	22. 1. 1968
B. Großes Verdienstkreuz	
Dr. Karl Albrecht, ehem. Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Düsseldorf	18. 3. 1968
Dr. Curt Becker, Mönchengladbach	24. 4. 1968
Fritz Bender, Präsident der Handwerkskammer Arnsberg und Vorsitzender des Westdeutschen Handwerkskammertages, Hüttental-Geisweid	20. 3. 1968
Generaldirektor Prof. Dr.-Ing. Otto Dünbier, Bergrat a. D., Mülheim/Ruhr	20. 3. 1968
Ministerialdirigent a. D. Heinrich Geilenbrügge, Düsseldorf	24. 4. 1968
Verleger Dr. Hellmut Girardet, Wuppertal-Elberfeld	31. 8. 1967
Bankdirektor a. D. Matthias Junk, Düsseldorf	5. 1. 1968
Patentanwalt Dr.-Ing. Martin Louis, Essen	6. 11. 1967
Direktor Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Lücke, Hagen	5. 1. 1968
August Seeling, Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Duisburg	5. 1. 1968
Bankdirektor a. D. Johannes W. E. Schmoll, Düsseldorf	18. 3. 1968
Bernhard Tacke, stellv. Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Monheim-Baumberg	5. 1. 1968
Bankdirektor Dr. Kurt Wilharm, Düsseldorf	5. 1. 1968
C. Verdienstkreuz 1. Klasse	
Anton Beyer, Mönchengladbach	5. 1. 1968
Friedrich Courage, Eggerscheidt	18. 3. 1968
Hans-Joachim Deckert, Düsseldorf	20. 3. 1968
Paul Drewes, Duisburg	2. 2. 1968
Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Ernst Habenstein, Hilden	5. 12. 1967
Karl Haberland, Solingen	20. 3. 1968
Dipl.-Ing. Max Heintz, Euskirchen	2. 2. 1968
Ministerialdirektor a. D. Dr. Franz Ingendaay, Köln-Mülheim	1. 2. 1968
Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Erich Kittel, Detmold	5. 1. 1968
Dr. Joseph Klersch, Köln-Klettenberg	5. 12. 1967
Prof. Dr. Walter Müller, Essen	2. 2. 1968
Museumsobersinspektor a. D. Leo Nebelsiek, Detmold	5. 1. 1968
Prof. Alfons Perlick, Dortmund	5. 1. 1968
Oberstudienrat a. D. Dr. Joseph Risse, Dortmund-Kirchhörde	2. 2. 1968
Regierungsdirektor a. D. Karl Schulze-Horn, Dortmund-Aplerbeck	20. 3. 1968
Franz Wagner, Köln	5. 1. 1968
Rechtsanwalt Hellmuth Zens, Düsseldorf	2. 2. 1968
Kurt Christian Zinkann, Gütersloh	5. 12. 1967

D. Verdienstkreuz am Bande**Verleihungsdatum**

August Becker, Paderborn	12. 3. 1968
Dr. Johann Benson, Groß Reken	27. 11. 1967
Heinrich Berger, Gelsenkirchen-Buer	2. 2. 1968
Dipl.-Kfm. Dr. rer. pol. Heinz Böcker, Münster/Westf.	8. 9. 1967
Wilhelm Borgmann, Bochum	2. 2. 1968
Friedrich Brender, Köln-Sülz	2. 2. 1968
Theodor Breuer, Porz-Zündorf	2. 2. 1968
Generaldirektor Karl Erbertz, Köln	5. 1. 1968
Studienrat a. D. Dr. phil. Erich Fliegner, Siegen	27. 11. 1967
Stadtamtmann a. D. Walter Fritsch, Lünen	2. 2. 1968
Oberpostverwalter a. D. Theodor Große-Venhaus, Rhede	12. 3. 1968
Ernst Haage, Mülheim/Ruhr	5. 1. 1968
Josef Habbel, Affeln, Krs. Arnsberg	2. 2. 1968
Leo Hanf, Rösraht-Hoffnungsthal	12. 3. 1968
Paul Heicapell, Duisburg	2. 2. 1968
Karl-August Heilenkötter, Münster/Westf.	2. 2. 1968
Erna Henseler, Köln-Kalk	5. 1. 1968
Elisabeth van den Heuvel, Kempen	2. 2. 1968
Karl Hoegen, Klein-Netterden	2. 2. 1968
Schulrat a. D. Theodor Holländer, Gladbeck	2. 2. 1968
1. Stauwart a. D. Georg Hufnagel, Essen-Steele	2. 2. 1968
Lehrer a. D. Balthasar Jacobs, Geilenkirchen	12. 3. 1968
Reinhard Johland, Bislich, Krs. Rees	2. 2. 1968
Rektor Reinhard Kroker, Bottrop	2. 2. 1968
Wilhelm Lenzen, Duisburg-Hamborn	2. 2. 1968
Peter Leven, Anrath	5. 1. 1968
Regierungsoberrat a. D. Ernst Lichtenscheidt, Wuppertal-Barmen	12. 3. 1968
Oberschullehrer a. D. Dipl.-Chem. Dr.-Ing. Wilhelm Lüdicke, Aachen	2. 2. 1968
Bürgermeister Gustav Lütkenhöner, Schweicheln-Bermbeck	2. 2. 1968
Adolf Marx, Hüttental-Geisweid	2. 2. 1968
Willy Marx, Damm, Krs. Grevenbroich	5. 1. 1968
Bruno Maurenbrecher, Hüls b. Krefeld	2. 2. 1968
Willi Müller, Hüttental-Obersetzen	5. 1. 1968
Friedrich Neus, Hüttental-Geisweid	2. 2. 1968
Lucia Patzwald, Anrath	5. 1. 1968
Walter Plafmeier, Bad Salzuflen	5. 1. 1968
Johannes Raddatz, Bad Honnef	31. 1. 1968
Lehrer a. D. Wilhelm Ritte, Dingden	12. 3. 1968
Rektor a. D. Clemens Söding, Gelsenkirchen-Buer	5. 1. 1968
Walter Sondermann, Ennepetal	18. 3. 1968
Dr. Heinrich Schmidt, Lüdenscheid	5. 1. 1968
Studienrat a. D. Karl Schmidt, Coesfeld	5. 1. 1968
Erich Schramm, Friesheim	5. 1. 1968
Albert Stollwerk, Essen	18. 3. 1968
Schulrat a. D. Paul van Treeck, Geldern	2. 2. 1968
Wilhelm Wagner, Burbach	5. 1. 1968
Wilhelm Walter, Brenscheidt	2. 2. 1968
Karl Wolfen, St. Hubert	25. 9. 1967

E. Verdienstmedaille

Ewald Baberg, Plettenberg	2. 2. 1968
Postsekretär a. D. Nikolaus Baumann, Emmerich	5. 1. 1968
Gerhard Berlin, Wesel	12. 1. 1968
Josef Classen, Würselen	5. 12. 1967

	Verleihungsdatum
Karl Johann Ebelshäuser, Köln-Dellbrück	5. 12. 1967
Jean Esser, Bergisch Gladbach	12. 1. 1968
Wilhelm Fransing, Lämershagen	12. 3. 1968
Johann Fromm, Köln-Mülheim	5. 12. 1967
Michael Gierens, Tünnich-Grefrath	5. 12. 1967
Martin Grohs, Köln	12. 1. 1968
Ewald Hörsting, Laer	5. 12. 1967
Lydia Hofius, Siegen-Kaan-Marienborn	2. 2. 1968
Hauptsattelmanier a. D. Friedrich Juppe. Wennigsen am Deister (früher Warendorf)	2. 2. 1968
Peter Keppel, Bergisch Gladbach	5. 12. 1967
Martha Kitzia, Hausberge	2. 2. 1968
Robert Kramer, Dorlar	2. 2. 1968
Anne Veronica Laufen, Heisterschoß	2. 2. 1968
Katharina Lindlahr, Schönenberg	2. 2. 1968
Wilhelm Lumpe, Wuppertal-Barmen	5. 1. 1968
Joseph Müllejan, Werth	5. 12. 1967
Wilhelm Müller, Kaster	5. 12. 1967
August Poppenborg, Neubeckum	5. 12. 1967
Heinrich Rausch, Duisburg	5. 12. 1967
Steuerhauptsekretär a. D. Josef Reinhardt, Münster/Westf.	2. 2. 1968
Robert Riemenschneider, Düsseldorf	12. 1. 1968
Schwantje Riemeyer, Köln-Marienburg	2. 2. 1968
Wilhelm Ritterswürden, Recklinghausen	5. 12. 1967
Friedrich Spier, Minden	12. 1. 1968
Anton Theuer, Stolberg	5. 12. 1967
Julius Tiede, Duisburg	5. 12. 1967
Felix Wenger, Duisdorf	5. 1. 1968

— MBI. NW. 1968 S. 1044.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.